

«Bildungsqualität in der Volksschule stärken - Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung»

Netzwerktreffen 3 // Lernerfassung und Beurteilung



Ressourcen und Organisation neu denken, mitgestalten und umsetzen

Netzwerk AVS / SHP + FöLP + SozPä + SL



Netzwerk 2: Förderdiagnostik und Förderplanung – Aufgaben, Instrumente, Zusammenarbeit

Kurzinput Marianne Stöckli, Abteilungsleitung SoPä, AVS

Fragen / Themen sammeln für Folgeveranstaltungen (Referat und Diskussion) mit Prof. Dr. Peter Lienhard

→ 20. April 2021 / 21. April 2021 / 26. Mai 2021

Netzwerk 3: Lernerfassung und Beurteilung – Zeugnisse, Berichte, Stufenübertritt

→ 14. April 2021

Netzwerk 4: Unterrichtsbezogene Zusammenarbeit und Arbeit im Team

→ 19. Mai 2021 / 02. Juni 2021

Verordnung Sonderpädagogik (VO SoPä)

Erarbeitung VO SoPä / RR über Mitbericht



§ 6 Integrative Spezielle Förderung (ISF)

1 Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf können mit Integrativer Spezieller Förderung mit oder ohne individuelle Lernziele integrativ in der Regelschule gefördert und unterstützt werden

ohne Abklärung

2 Bei Integrativer Spezieller Förderung **ohne individuelle Lernziele** arbeiten die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Bezugsnorm und erreichen die vorgegebenen Stufenziele

mit Abklärung

3 Bei Integrativer Spezieller Förderung **mit individuellen Lernzielen** muss nachgewiesen werden, dass die vorgegebenen Stufenziele aufgrund des besonderen Bildungsbedarfs **nicht erreicht** werden können oder **übertroffen** werden

ILZ

BBF

Verordnung Sonderpädagogik (VO SoPä)

Erarbeitung VO SoPä / RR über Mitbericht



§ 6 Integrative Spezielle Förderung (ISF) 1-3

4 Bei individuellen, reduzierten Lernzielen arbeiten die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Bezugsnorm und erreichen die vorgegebenen Stufenziele nicht. Individuelle, reduzierte Lernziele können nur in der Primarstufe und im Leistungszug A der Sekundarstufe I angeordnet werden

5 Bei individuellen, erweiterten Lernzielen arbeiten die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Bezugsnorm und erreichen bzw. übertreffen die vorgegebenen Stufenziele

Verordnung Sonderpädagogik (VO SoPä)

Erarbeitung VO SoPä / RR über Mitbericht



§ 7 Einführungsklasse (EK)

1 Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, kognitiven, motivationalen oder sozialen Entwicklungsverzögerungen können beim Übergang in die Primarschule an Stelle von Integrativer Spezieller Förderung in einer Einführungsklasse beschult werden

2 Die Einführungsklasse bereitet Schülerinnen und Schüler während zwei Schuljahren auf den Übertritt in die 2. Klasse der Primarschule vor

Separative Spezielle Förderung

Verordnung Sonderpädagogik (VO SoPä)

Erarbeitung VO SoPä / RR über Mitbericht



§ 8 Kleinklassen (KK)

1 Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Beeinträchtigungen im Lern- oder Leistungsvermögen bzw. in der Sozialkompetenz im Rahmen der Integrativen Speziellen Förderung nicht ausreichend unterstützt werden können, können in einer Kleinklasse beschult werden

Separative Spezielle Förderung

Verordnung Sonderpädagogik (VO SoPä) Verordnung Schulische Laufbahn

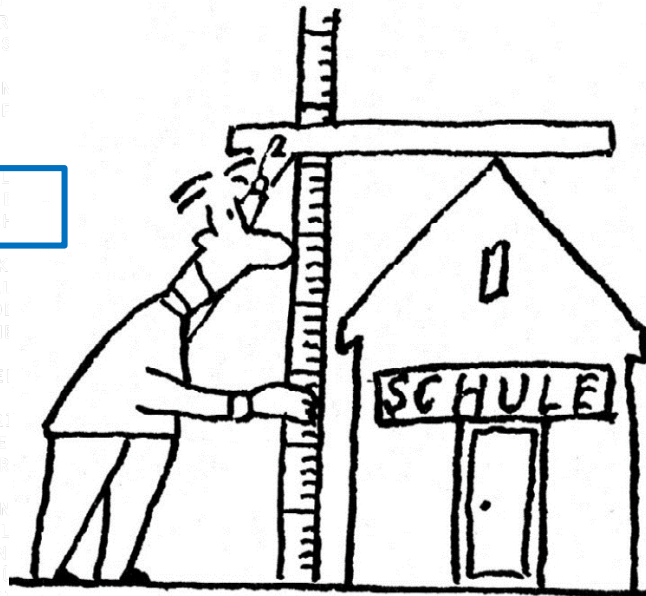
Erarbeitung VO SoPä / Überarbeitung Laufbahnverordnung / RR über Mitbericht



VO Laufbahn allgemein

VO Laufbahn bisher

VO Laufbahn neu



VO über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) SGS 640.21

§ 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die **Beurteilung**, die **Beförderung**, das **Zeugnis** und den **Übertritt** in den schulischen Angeboten der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II.

Beurteilung ist transparent!

Schüler*innen bzw. Erziehungsberechtigte sind rechtzeitig informiert, wie sich die Beurteilung im Zeugnis zusammensetzt bzw. wie unterjährige Leistungserhebungen anhand der Bezugsnormen je nach Bewertungsform in die Zeugnisnote (oder Prädikat) einfließen und sich dort summativ zusammensetzen.

VO über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung)

SGS 640.21

1 Allgemeines

1.1 Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 – 10

1.2 Zeugnis und Beförderungsentscheid

§§ 11 – 17

1.3 Individuelle Beurteilung

§§ 18 – 24

2 Regelungen zu den einzelnen Schulstufen und Übertritte

2.1. Primarstufe

2.1.1 Inhalte und Formen der Beurteilung

§§ 25 – 28

2.1.2 Beförderung

§§ 29 – 34

2.2 Übertritt aus der Primarstufe

§§ 35 – 37

2.3. Sekundarstufe I

2.3.1 Inhalte und Formen der Beurteilung

§§ 38 – 39

2.3.2 Beförderung

§§ 40 – 45

2.3.3 Volksschulabschluss und Abschlusszertifikat

§§ 46 – 47

2.4. Übertritt aus der Sekundarstufe I

§§ 48 – 54

2.5 Übertritt aus den Brückenangeboten

§§ 55a

2.6 Sekundarstufe II

§§ 57 – 66

2.7 Besondere Aufnahme- und Übertrittsregelungen

§§ 67

Beurteilung im Allgemeinen gemäss VO Laufbahn

§ 3 Grundlegende Begriffe

1 Beurteilung heisst, die **Lernleistung bzw. den Kompetenzstand und das schulische Verhalten** der Schülerinnen und Schüler **anhand von Bezugsnormen vergleichend zu beschreiben und zu bewerten.**

§ 4 Arten von Bezugsnormen

- 1 Die **individuelle Bezugsnorm** stellt den **Lernzuwachs bzw. die Kompetenzentwicklung** der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers fest.
- 2 Die **lernzielorientierte Bezugsnorm** vergleicht **die Lernleistung bzw. den Kompetenzstand** mit den vorgegebenen Bildungszielen und Orientierungspunkten des jeweiligen **Lehrplans.**
- 3 Die **Bezugsnorm der Vergleichsgruppe** **vergleicht** die Lernleistung bzw. den Kompetenzstand mit den erreichten Leistungen bzw. Kompetenzen **anderer Schülerinnen und Schüler der Klasse, anderer Klassen oder des Schuljahrgangs.**

§ 5 Formen der Beurteilung

- 1 Die **Leistungsbeurteilung** beurteilt **anhand der Bezugsnormen** die Lernleistungen bzw. den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers. In **bezeichneten, schulischen Beurteilungssituationen** bildet sie die **Grundlage für das Zeugnis und den Beförderungsentcheid.**

Leistungserhebungen im Allgemeinen gemäss VO Laufbahn

§ 6 Leistungserhebungen

- 1 Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Lernziele und Kompetenzen werden insbesondere durch **schriftliche** und **mündliche Prüfungen**, durch **schriftliche**, **gestalterische** und **praktische Arbeiten** sowie durch **mündliche** und **praktische Beiträge** erhoben.
- 2 Die Leistungserhebung kann **einzel**n oder **in Gruppen** durchgeführt werden.
- 3 Die Lehrerinnen und Lehrer **informieren** die Schülerinnen und Schüler **rechtzeitig** über die Form der Leistungserhebung, die Lernziele und die Grundsätze der Beurteilung.
- 4 Die Leistungserhebung **wird in Worten, mit Prädikaten, Noten oder einer anderen Bewertungsform dokumentiert.**

Ergänzende Weisungen für die Sekundarstufe I

www.bl.ch/bksd/bildung/handbuch > Laufbahn > Beurteilung > summative Beurteilung

Zeugnis und individuelle Beurteilung §§ 11 – 24 VO Laufbahn

Ergänzende Dokumente

- Handlungsanweisung Zeugniserstellung Volksschule
 - Zeugnisformalitäten Spezielle Förderung und Sonderschulung
- www.bl.ch/bksd/bildung/handbuch > Laufbahn > Beurteilung

Änderungen VO Laufbahn

VO Laufbahn bisher

§ 11 Zeugnis

1b einen Hinweis auf die Beurteilung nach erweiterten bzw. reduzierten individuellen Lernzielen

VO Laufbahn neu



§ 11 Zeugnis

1b einen Hinweis auf die Beurteilung nach erweiterten bzw. reduzierten individuellen Lernzielen

bisher = neu

Änderungen VO Laufbahn

VO Laufbahn bisher

§ 11 Zeugnis

1c einen Hinweis auf die Inanspruchnahme von Massnahmen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung

VO Laufbahn neu



§ 11 Zeugnis

1c einen Hinweis auf die Inanspruchnahme von Massnahmen der **integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der separativen Speziellen Förderung** und der Sonderschulung

bisher ≠ neu

Änderungen VO Laufbahn

VO Laufbahn bisher

§ 11 Zeugnis

1^{bis} Bei Inanspruchnahme von Massnahmen der Speziellen Förderung oder der Sonderschulung, ausser bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und dem Förderunterricht, wird dem Zeugnis ein Lernbericht beigelegt

VO Laufbahn neu



§ 11 Zeugnis

1^{bis} Bei Inanspruchnahme von Massnahmen der **separativen** Speziellen Förderung, der Speziellen Förderung mit **erweiterten bzw. reduzierten individuellen Lernzielen** oder der Sonderschulung wird dem Zeugnis ein Lernbericht beigelegt

bisher ≠ neu

Zeugnisvermerk ab SJ 21/22

gemäss VO Laufbahnverordnung (§ 11 Zeugnis)

	Massnahme	Zeugnis		
		Hinweis auf Inanspruchnahme	Hinweis auf Beurteilung nach individuellen erweiterten bzw. reduzierten Lernzielen (ILZ)	Lernbericht
Spezielle Förderung	Einführungsklasse	ja, unter Klassenstatus	ja, im 2. EK-Jahr	ja
	Kleinklasse	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Fremdsprachenintegrationsklasse	ja, unter Klassenstatus	-	ja
	Integrative Schulungsform (ISF) mit ILZ	ja, erscheint als Vermerk	ja, *oder ** beim Fach mit ILZ	ja
	Integrative Schulungsform (ISF) ohne ILZ	-	-	-
	Deutsch als Zweitsprache	-	-	-
	Förderangebot für SuS in Französisch	-	-	-
pädagogisch-therapeutische Massnahme	Logopädie	-	-	-
	Psychomotorik	-	-	-
Sonderschulung	Separative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	ja	ja
	Integrative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus (Vermerk bei Audiopädagogik und Low Vision)	ja	ja
Nachteilsausgleich		-	-	-

Änderungen VO Laufbahn

VO Laufbahn bisher

§ 18 Massnahmen zum Nachteilsausgleich

- 1 Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird

VO Laufbahn neu



§ 18 Massnahmen zum Nachteilsausgleich

- 1 Besteht ein Anspruch auf Nachteilsausgleich gemäss § 5b Bildungsgesetz vom 6. Juni 2020, werden die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird

bisher = neu

Änderungen VO Laufbahn

VO Laufbahn bisher

§ 18 Massnahmen zum Nachteilsausgleich

3 Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden

VO Laufbahn neu



§ 18 Massnahmen zum Nachteilsausgleich

3 Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch den Schulpsychologischen Dienst oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie indiziert und spätestens alle 3 Jahre überprüft werden

bisher ≠ neu

Änderungen VO Laufbahn

VO Laufbahn bisher

§ 18 Massnahmen zum Nachteilsausgleich

4 Die Schulleitung legt auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Vorgaben des Bundes die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest. Sie kann eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle für die Festlegung der Massnahmen beiziehen

VO Laufbahn neu



§ 18 Massnahmen zum Nachteilsausgleich

4 Die Schulleitung legt jährlich auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Vorgaben des Bundes die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest

6 Die Schulleitung bzw. die Prüfungsleitung kann die indizierende Fachstelle für die Festlegung der Massnahme beiziehen

bisher ≠ neu

Änderungen VO Laufbahn

VO Laufbahn bisher

§ 26 Formen der Beurteilung im Kindergarten

3 Am Ende der Kindergartenzeit wird eine Bestätigung des Unterrichtsbesuchs ausgestellt

VO Laufbahn neu



§ 26 Formen der Beurteilung im Kindergarten

3 Am Ende der Kindergartenzeit wird eine Bestätigung des Unterrichtsbesuchs ausgestellt. Diese enthält einen Hinweis auf die Inanspruchnahme von Massnahmen der Sonderschulung

bisher ≠ neu

Änderungen VO Laufbahn

VO Laufbahn bisher

§ 33 Wiederholte Nichtbeförderung

3.....

VO Laufbahn neu



§ 33 Wiederholte Nichtbeförderung

3 An der Primarschule kann höchstens einmal ein Schuljahr wiederholt werden

EK gilt nicht als Wiederholung

→ auch nicht wenn sie als EK/ISF im Rahmen von Mehrjahrgangsklassen angeboten wird.

neu

Änderungen VO Laufbahn

VO Laufbahn bisher

§ 42 Nichtbeförderung 3-5

VO Laufbahn neu



§ 42 Nichtbeförderung

3 Erreicht ein Schüler oder eine Schülerin im Leistungszug A den erforderlichen Notendurchschnitt nicht, findet zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin ein Gespräch über die weitere schulische Förderung statt

4 Eine einvernehmliche Lösung ist anzustreben

5 Kommt das Gespräch trotz Einladung nicht zustande oder kann keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet der Klassenkonvent über die Beförderung

neu

→ Analog PS

Ihre Fragen fürs FAQ

[illegible]